

Das Bündnis Bürgerenergie zum Reformvorschlag von der Europäischen Kommission

Stellungnahme



**Stellungnahme des Bündnis Bürgerenergie zum
Reformvorschlag von der Europäischen Kommission
mit Änderungen der Verordnung (EU) 2019/943 (Elektrizitätsverordnung),
der Verordnung (EU) 2019/942 (zur Gründung von ACER), der Richtlinie
(EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) und der Richtlinie
(EU) 2019/944 (Elektrizitätsrichtlinie)**

Das Bündnis Bürgerenergie begrüßt ausdrücklich die Initiative der Europäischen Kommission, mit den vorliegenden Änderungsvorschlägen die Position der Verbraucher*innen zu stärken. Wir teilen die Überzeugung, dass Energy Sharing bzw. die gemeinsame Energienutzung dazu beitragen wird, dass mehr Menschen Zugang zu günstiger erneuerbarer Energie erhalten. Die Bürger*innen wollen nicht länger passive Verbraucher*innen bleiben und hohen Strompreisen aufgrund teurer Energieimporte ausgeliefert sein. Sie wollen zu Prosumer*innen werden und verlangen dafür mehr Handlungsspielräume, die ihnen ermöglichen, sich selbst mit grüner, kostengünstiger Energie zu versorgen und diese untereinander zu teilen. Dieser Wunsch der Bürger*innen ist nachvollziehbarerweise durch die aktuelle Energiepreiskrise noch stärker ausgeprägt. In den letzten Monaten und Jahren haben insbesondere die finanzschwächeren Haushalte zu spüren bekommen, wie stark sie von kurzfristigen hohen Preisschwankungen am Markt abhängig sind. Die Europäische Union sollte folglich alle Instrumente nutzen, die ihr zur Verfügung stehen, um die Teilhabe an der Energiewende attraktiv und niederschwellig auszugestalten. Wie in der vorgeschlagenen Reform richtigerweise benannt, trägt der Kommissionsvorschlag zur Elektrizitätsrichtlinie und -verordnung zwei wichtigen Anforderungen an eine sozialgerechte Energiewende Rechnung: dem Verbraucherschutz und der Erschwinglichkeit von Energie.

Darüber hinaus sollte nicht unterschätzt werden, dass die drei etablierten und zur Überarbeitung stehenden Modelle (Energiegemeinschaften, Aktive Kunden und gemeinsame Energienutzung) dazu beitragen, Preissignale weiterzugeben und Flexibilitäten zu heben. Sie tragen in ihrem Zusammenspiel damit zur Energieversorgungssicherheit und Systemstabilität bei und sind für eine zukunftsgerichtete Reform des EU-Strommarkts unabdingbar.

Allerdings ist festzustellen, dass die Reform in einigen Punkten zu einer Verunsicherung der Bürger*innen beiträgt und keine klare Abgrenzung der Modelle vornimmt. Das Bündnis Bürgerenergie empfiehlt daher eine Schärfung und Klarstellung der im Folgenden dargestellten Punkte.

Stellungnahme im Einzelnen: Entwicklungspotential der Bürgerenergie stärken

1. Art. 2 Nr. 8 KOM-Entwurf: Schärfung des Betätigungsfelds von sog. „Aktiven Kunden“

Wie in der Reform richtigerweise ausgeführt, trägt das Konstrukt des sog. „aktiven Kunden“ dem Umstand Rechnung, dass bislang eine große Gruppe an Menschen aufgrund begrenzter finanzieller Ressourcen oder aufgrund ihrer Wohnsituation davon ausgeschlossen waren, sich am Bau von Erneuerbarer-Energie-Anlagen zu beteiligen und den Strom aus diesen Anlagen zu beziehen. Das hat sie in der letzten Zeit besonders vulnerabel gemacht, da sie den schwankenden Großhandelspreisen schutzlos ausgeliefert waren.

Aus diesem Grund unterstützt das Bündnis Bürgerenergie den Vorschlag, Energy Sharing bzw. die gemeinsame Energienutzung zu vereinfachen und damit gleichzeitig dezentrale Flexibilitätspotentiale sowie zusätzliche private Investitionen zu aktivieren, indem sich mehr Menschen an der Nutzung von erneuerbaren Energien beteiligen. Folgerichtig schlagen Kommission, Parlament und Rat vor, dass Eigentümer*innen, Pächter*innen oder Mieter*innen einer Speicher- oder Erzeugungsanlage das Recht erhalten sollen, überschüssige erzeugte Energie an andere Verbraucher*innen abzugeben. Alternativ soll es möglich sein, die in gemeinsam geleasteten, gemieteten oder im Miteigentum befindlichen Anlagen erzeugte oder gespeicherte erneuerbare Energie entweder direkt oder über einen neutralen Vermittler gemeinsam zu nutzen.

Das Bündnis Bürgerenergie hält diesen vereinfachten Austausch von Strom zwischen mehreren aktiven Kunden für sinnvoll. **Allerdings sei an dieser Stelle angemerkt, dass es nicht sinnvoll erscheint, einen solchen Energieaustausch innerhalb der gesamten Gebotszone zu erlauben.** In Deutschland würde es sich dabei um das gesamte Bundesgebiet inklusive Luxemburg handeln. Die Ausweitung steht folglich im Widerspruch zu den Bestrebungen von Kommission, Rat und Parlament, dezentrale Flexibilitäten lokal zu heben. Die Vorteile einer Regionalisierung sollten nicht derart konterkariert werden.

Vorschlag:

Aktiver Kunde: einen Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen erzeugte oder eigenerzeugte oder mit anderen gemeinsam ~~an einem anderen Ort innerhalb derselben Gebotszone~~ in einem Gebiet von 50 Kilometern um die für die gemeinsame Energienutzung verwendete Anlage erzeugte Elektrizität verbraucht oder speichert oder eigenerzeugte

Elektrizität verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt;“.

2. Nr.: Art. 15a KOM-Entwurf: Nachschärfungsbedarf für das sog. „Recht auf gemeinsame Energienutzung“ (Energy Sharing)

a) Explizite Erwähnung von Energiegemeinschaften notwendig

In dem neu geschaffenen Art. 15a wird das „Recht auf gemeinsame Energienutzung“ eingeführt. Dieses konkretisiert den Handlungsrahmen, in dem der Personenkreis aus Nr. 10a sein Recht auf Energy Sharing ausüben darf. Demnach erhalten laut der Verordnung alle Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen das Recht, sich als „aktive Kunden“ an der „gemeinsamen Energienutzung“ zu beteiligen. Energiegemeinschaften werden hier trotz ihrer hervorgehobenen Rolle als Säule der dezentralen Energiewende nicht erwähnt. Dies steht im Widerspruch zu den Regelungen aus Art. 22 EE-RL und Art. 16 E-RL, die das Teilen von Energie an die Voraussetzung geknüpft haben, dass sich die genannten Akteure an einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft beteiligen.

Vorschlag: Alle Haushalte, kleinen und mittleren Unternehmen, Energiegemeinschaften sowie öffentlichen Einrichtungen haben das Recht, sich als aktive Kunden an der gemeinsamen Energienutzung zu beteiligen.

b) Die Einbindung Dritter i.S.v. Art. 15a Abs. 1 lit. b EBM-RL missbrauchssicher ausgestalten

Die bisherigen Regelungen zum Energy Sharing aus Art. 22 der EE-RL haben sichergestellt, dass das Eigentum an den Erneuerbaren-Energie-Anlagen gemeinschaftlich vor Ort bleibt. Dieses wichtige Kontroll- und Mitspracherecht scheint durch die neue Regelung zur „gemeinsamen Energienutzung“ gefährdet zu sein. Aus Sicht des Bündnis Bürgerenergie ist es essentiell, dass die Bürger*innen (nun „aktive Kunden“) diese Mitbestimmungsrechte weiter erhalten, um die Identifikation mit und die Akzeptanz von neuen Anlagen und Speichern nicht zu gefährden. Um zu verhindern, dass große Konzerne sich diesem Modell annehmen und es lediglich mit dem Label „Energy Sharing“ versehen, sollte die Verordnung für mehr Transparenz sorgen. Es ist hingegen nichts dagegen einzuwenden, dass Dienstleister die energiewirtschaftlichen Abläufe des Energy Sharing unterstützen, ohne die Kontrolle über die Produktionsmittel zu erhalten.

Wir schlagen daher folgende Schärfung des Gesetzestextes vor:

Aktive Kunden können die Dienste Dritter, ~~die Eigentümer oder Betreiber sind~~, für die Installation, Anmeldung und den Betrieb von Speicheranlagen oder Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, einschließlich der Messung, ~~und~~ Wartung und Bilanzierung erzeugter Strommengen, in Anspruch nehmen, um die gemeinsame Energienutzung zu erleichtern, ohne dass dieser Dritte als aktiver Kunde betrachtet wird.

c) Stromaustausch zwischen den „aktiven Kunden“ durch eine Ergänzung von Art. 15a Abs. 1 lit. d E-RL wirtschaftlich gestalten

Die Kommission sieht derzeit keine Erleichterungen bei Steuern, Abgaben und Netzentgelten für den Fall vor, dass gemeinsam genutzte Elektrizität mit dem gesamten gemessenen Verbrauch verrechnet wird. Dies steht zumindest in Bezug auf Energiegemeinschaften im Widerspruch zu dem bisherigen Rechtsrahmen aus Art. 22 Abs. 4 lit. d der EE-RL, der von den Mitgliedsstaaten fordert, dass „für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften [...] kostenorientierte Netzentgelte sowie einschlägige Umlagen, Abgaben und Steuern gelten, mit denen sichergestellt wird, dass sie sich gemäß einer von den zuständigen nationalen Stellen erstellten, transparenten Kosten-Nutzen-Analyse der dezentralen Energiequellen, angemessen und ausgewogen an den Systemgesamtkosten beteiligen“.

Wir sind überzeugt, dass das Modell nur über entsprechende finanzielle Anreize für eine größere Gruppe an Menschen attraktiv wird. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Dienstleister eingebunden wird und bezahlt werden muss. Für Energiegemeinschaften schlagen wir einen wirtschaftlichen Anreiz vor, der basierend auf den Erkenntnissen einer Kosten-Nutzen-Analyse festgelegt wird (z.B. in Form einer Energy Sharing-Prämie). Für Peer-to-Peer-Geschäfte im gleichen Verteilnetz schlagen wir vor, dass reduzierte Netzentgelte Anwendung finden.

d) Klare Abgrenzung zum „Peer-to-Peer-Geschäft“ mit erneuerbarer Energie im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Richtlinie (EU) 2018/2001 aus Nr. 10b einfügen

In Art. 15a Abs. 1 lit. e EBM-RL wird zudem festgeschrieben, dass die gemeinsame Nutzung von Energie zwischen Haushalten mit einer installierten Kapazität von bis zu 10,8 kW sowie im Fall von Mehrparteienhäusern bis zu 50 kW unter Nutzung von Peer-to-peer-Geschäften keiner Einhaltung von Verbraucherrechten und -pflichten bedarf. Dies kann als Bagatellgrenze bei den Versorgerpflichten verstanden werden. Die Hervorhebung der Peer-to-Peer-Geschäften bleibt unklar.

Wir empfehlen daher, das „Peer-to-Peer-Geschäft“ als ein Stromhandelsgeschäft zwischen mindestens zwei Akteuren in räumlicher Nähe bzw. innerhalb des gleichen Verteilnetzes, d.h. ohne oder unter Nutzung der untersten Netzebene zu sehen.

e) Räumliche Begrenzung des „Rechts auf gemeinsame Energienutzung“ i.S.v. Art. 15a Abs. 1 lit. h nachbessern

Analog zu der Forderung aus Art. 2 Nr. 8 KOM-Entwurf gilt auch für das „Recht auf gemeinsame Energienutzung“, dass die Ausübung des Rechts innerhalb der gesamten Gebotszone kontraproduktiv ist. Um einen Anreiz für die gleichzeitige Erzeugung und Nutzung des Erneuerbaren Stroms auf Viertelstundenbasis zu schaffen, sollte auch hier eine Begrenzung auf die lokale Ebene erfolgen. Wir schlagen daher einen geographischen Umkreis vor, der unabhängig von den Spezifika der Netzstrukturen gut umsetzbar ist. Dieser könnte sich an bestehenden nationalen Systemen zur Umsetzung dezentraler Versorgungskonzepte orientieren. Im Falle Deutschlands handelt es sich dabei um das Regionalnachweisregister (RNR) des Umweltbundesamtes (UBA), das für die Ausstellung von Regionalnachweisen für EEG-Strom geschaffen wurde. Die Region wird aus den Postleitzahlengebieten gebildet, die sich in einem 50-km-Umkreis um das Postleitzahlengebiet befinden, in dem der Strom verbraucht wird.

Vorschlag:

~~Über die Möglichkeit von Änderungen von Gebotszonen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/943 sowie über die Tatsache informiert werden, dass das Recht auf gemeinsame Energienutzung auf ein und dieselbe Gebotszone beschränkt ist ein Gebiet von 50 Kilometer um die für die gemeinsame Energienutzung verwendete Anlage beschränkt ist.~~

Positiv anzumerken sind die weitergehenden Regelungen der Buchstaben f, g und i ff., die den Zugang zu Musterverträgen sichern sowie faire Umgangsformen von anderen Marktteilnehmern mit den aktiven Kunden sowie zusätzliche Pflichten für Netzbetreiber gegenüber Endkunden festschreiben.

Herausgeber

Bündnis Bürgerenergie e.V.
Marienstr. 19/20
10117 Berlin

Kontakte

Malte Zieher
+49 (0) 1577 9212344
malte.zieher@buendnis-buergerenergie.de

Viola Theesfeld
+49 (0) 179 4159636
viola.theesfeld@buendnis-buergerenergie.de

Haftungshinweis

Dieses Dokument stellt eine unverbindliche Meinungsäußerung des Bündnis Bürgerenergie und seiner Kooperationspartner*innen dar. Es dient ausschließlich der Information und Diskussion zu aktuellen Themen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die Inhalte des Dokuments wurden von fachkundigen Expert*innen verfasst und sorgfältig recherchiert.

Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind. Insbesondere übernimmt das Bündnis Bürgerenergie keine Haftung für eventuelle Schäden oder Verluste, die durch die Verwendung oder Nichtverfügbarkeit der bereitgestellten Informationen entstehen. Die Verwendung der Positionspapiere geschieht daher auf eigene Verantwortung.

Das Bündnis Bürgerenergie behält sich ausdrücklich vor, die Positionspapiere jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu ändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die durch die Änderung, Ergänzung, Löschung oder zeitweilige bzw. endgültige Einstellung der Positionspapiere entstehen.

Datum

Berlin, der 24. Mai 2023